

Neues vom Münchener Modell

Eilige Terminsgestaltung – Erfahrungen aus der Praxis

Am Familiengericht des Amtsgerichts München kommt – wie an vielen anderen Familiengerichten – in Verfahren, die den Aufenthalt und die Herausgabe des Kindes und das Umgangsrecht betreffen, ein Leitfaden zum Einsatz, das sog. Münchener Modell. Der Leitfaden ist im Internet mit den entspr. Suchbegriffen leicht zu finden (aktuelle Version vom 16.01.2012).

Der Leitfaden für diesen Bereich ist zu unterscheiden vom „Sonderleitfaden“ des Münchner Modells für „Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht“, ebenso im Internet abrufbar.

Bei beiden Leitfäden handelt es sich um reine Kooperationsvereinbarungen, die den einzelnen Richter nicht wie eine Verfahrensordnung binden, es kann also nicht darauf bestanden werden, dass der Richter nach dem Leitfaden vorgeht. Allerdings wenden nach Kenntnis des Autors so gut wie alle Richter die Leitfäden grds. an, zumal hierdurch ein reibungsloserer Ablauf des Verfahrens erreicht wird.

Im weiteren soll hier nur mehr auf zwei wesentliche Punkte hingewiesen werden, die in der Praxis dauernd eine Rolle spielen. Auf Ziff. 5 S. 2 beider Leitfäden muss besonders hingewiesen werden; diese wird leider allzu oft übersehen: Das gesamte Verfahren ist viel leichter zu führen, wenn im Antrag gleich alle Kontaktdaten (v.a. Handynummern!) mitgeteilt werden. Das erleichtert in Anbetracht der Eile vor dem ersten Termin sämtlichen Beteiligten die Arbeit und Besprechung der Sache mit den Beteiligten vor dem Termin enorm (v.a. dem Jugendamt und dem Verfahrensbeistand).

Das Verfahren ist weiterhin in all diesen Fällen – unabhängig, ob ein Antrag auf einstweilige Anordnung oder Hauptsache durchzuführen ist – grds. nach § 155 Abs. 1 FamFG (in Ziff. 4 der Leitfäden geregelt) beschleunigt zu führen.

Die Antragsstellerseite hat also einen eiligen Termin zu erwarten, die Antragsgegnerseite wird von diesem häufig überrascht, was zu Problemen führen kann.

Eine Terminsverlegung ist gemäß § 155 Abs. 2 FamFG NUR aus (wirklich!) zwingenden Gründen – nicht schon bei erheblichen Gründen, vgl. § 227 ZPO – möglich, z.B. wegen einer zur Verhandlungsunfähigkeit führenden Erkrankung. Dann ist dem Beteiligten das Erscheinen tatsächlich unmöglich.

Kein zwingender Grund ist eine Terminskollision des Antragsgegnervertreters (in der Praxis häufigster Grund und eine logische Konsequenz der Eile des Verfahrens), es sei denn, es handelt sich bei diesem ebenfalls um einen zuvor anberaumten Termin nach § 155 FamFG; in der Praxis ist diese Konstellation aber sehr selten anzutreffen.

Der Urlaub eines Elternteils und (häufiger) eines Rechtsanwalts ist ebenfalls kein zwingender Grund für eine Verlegung, auch wenn dies für den Betroffenen unerfreulich ist.

Der tatsächlich zwingende Verlegungsgrund ist auch sogleich glaubhaft zu machen, z.B. die Terminsladung zu dem Kollisionstermin (der ebenfalls im beschleunigten Verfahren stattfinden muss, s.o.) ist sogleich mitzusenden.

Bei einer Erkrankung ist zu beachten, dass eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht

ausreichend ist; es ist darzulegen, aus welchen tatsächlichen Gründen eine Verhandlungsunfähigkeit vorliegt, damit sich das Gericht hiervon selbst ein Bild machen kann (vgl. entsprechend zu § 227 Abs. 2 ZPO: BGH Senat für Anwaltssachen, Beschluss vom 08.12.2011, AnwZ (Brfg) 15/11); dies kann nur durch ein ausführliches durch das Gericht im Hinblick auf die Verhandlungsfähigkeit überprüfbares ärztliches Attest erfolgen.

Bei manchen Anträgen auf Verlegung eines Termins aus Krankheitsgründen kann man den Eindruck gewinnen, dass die Antragsgegnerseite mit dieser Krankmeldung Zeit gewinnen will. Als Antragsgegnervertreter ist es hier sinnvoll, die Mandantschaft gleich darauf aufmerksam zu machen, dass der Zeitgewinn hier schädlich für eine rasche sinnvolle Lösung des ja auch die Antragsgegnerseite belastenden Streits ist.

Terminsverlegungsanträge, die nicht auf zwingenden Gründen beruhen, werden grds. zurückgewiesen. An die Kolleginnen und Kollegen der Anwaltschaft wird daher an dieser Stelle appelliert, den festgesetzten Termin hinzunehmen, auch wenn dies oft ungelegen kommt. Unbegründete oder nicht glaubhaft gemachte Terminsverlegungsanträge zurückzuweisen und dann evtl. noch in (nicht statthaften) Beschwerden weiter behandeln zu müssen, kostet sinnlos Arbeitszeit – auch des Beantragenden! – und hilft letztlich auch dem Verlegungsantragssteller nicht weiter.

Besonders ungut ist es, wenn – wie dem Autor kürzlich widerfahren – der Antragsgegnervertreter telefonisch mitteilt, wenn der Termin nicht verlegt werde, man dann eben keinen Vergleich zum Umgang zustande bringen werde und das Gericht dann eben durch Beschluss – der wohl mehr Arbeit verursache – entscheiden müsse.

Ebenso wenig bringen Dienstaufsichtsbeschwerden – oder die Drohung damit – gegen Zurückweisungen von Terminsverlegungsanträgen. Diese verursachen v.a. auch beim Beschwerdeführer Arbeit und werden – da schlicht und ergreifend kein Fehlverhalten des Richters vorliegt, sondern eine auf § 155 FamFG gestützte rechtmäßige Verfahrenshandlung – durch die Dienstaufsicht zurückgewiesen.

Ein Verfahren nach dem Münchner Modell – das beiden Eltern und v.a. auch dem Kind zugute kommen soll – wird durch solche Äußerungen und Beschwerden in keiner Weise gefördert. Das stellt jedoch zum Glück die Ausnahme dar; die meisten Verfahren können zum Wohle des Kindes und der Eltern zügig und ohne derartiges Hickhack zu einem positiven und schnellen Ende gebracht werden. Insgesamt bleibt festzustellen, dass das Münchner Modell ein bewährtes Instrument zu Beilegung von Streitigkeiten ist, das von der überwiegenden Anzahl der beteiligten Personen gut angenommen wird und in dem sich v.a. auch viele beteiligte Anwälte durch kooperatives Verhalten auszeichnen.

Florian Schubert

Richter am Amtsgericht,
Amtsgericht München - Familiengericht